Amtsgericht Stuttgart bestÃ¤tigt Einsichtsrecht des Verteidigers in den vollstÃ¤ndigen Messfilm einer.

Beigesteuert von Rechtsanwalt Martin Ellinger
Dienstag, 6. März 2012

Erneut bestÃ¤tigt es auch ein Gericht im sÃ¼ddeutschen Raum:

Ein Verteidiger hat im BuÃŸgeldverfahren Anspruch auf Einsicht in den...

Erneut bestÃ¤tigt es auch ein Gericht im sÃ¼ddeutschen Raum:

Ein Verteidiger hat im BuÃŸgeldverfahren Anspruch auf Einsicht in den vollstÃ¤ndigen Messfilm einer Geschwindigkeitsmessung.Â Auf Antrag ist ihm eine Kopie des Messfilms zu Ã¼bersenden, sofern er der BehÃ¶rde einen geeigneten DatentrÃ¤ger Ã¼bermittelt.

Der Verteidiger des Betroffenen hat mit Schreiben vom 26.10.2011 gegen die Versagung der Ãœbersendung einer Kopie der Bedienungsanleitung des MessgerÃ¤tes PoliScan Speed (Vitranic), GerÃ¤te-Nr. PSS 629687 und des gesamten Messprotokolls der erfolgten Messung am 07.06.2011 Von 13:00 Uhr bis 17:35 Uhr Antrag auf

gerichtliche Entscheidung gestellt.

In seinen GrÃ¼nden fÃ¼hrt das Amtsgericht aus:
Der Verteidiger des Betroffenen hat gemÃ¤ÃŸ Â§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. Â§ 147 StPO einÂ Recht auf Akteneinsicht, welches alle SchriftstÃ¼cke sowie Bild-, Video- und Tonaufnahmen umfasst, die fÃ¼r den Betroffenen als belastend oder entlastend von Bedeutung sein kÃ¶nnen. Die Bedienungsanleitung und der vollstÃ¤ndigen Messfilm wurden zwar nicht zu den Akten genommen, da sie auch in BuÃŸgeldverfahren gegen andere Verkehrsteilnehmer als Beweismittel dienen kÃ¶nnen und nicht lediglich einemÂ einzigen BuÃŸgeldverfahren zugeordnet werden kÃ¶nnen. Auch derartiges Material,Â das sich nicht in der Akte, sondern bei der BuÃŸgeldbehÃ¶rde befindet, ist demÂ Verteidiger des Betroffenen jedoch zugÃ¤nglich zu machen.

Dem Einsichtsrecht kann hinsichtlich der Bedienungsanleitung entsprochen werden, indem die Bedienungsanleitung entweder dem Verteidiger des Betroffenen Ã¼bersandt wird oder indem die Bedienungsanleitung in den DienstrÃ¤umen einer BehÃ¶rde am Kanzleisitz des Verteidigers zur Einsichtnahme zur VerfÃ¼gung gehalten wird.

Einsicht in den vollstÃ¤ndigen Messfilm ist dem Verteidiger durch Ãœbersendung einer Kopie des Messfilms zu gewÃ¤hren. Den hierfÃ¼r erforderlichen DatentrÃ¤ger hat der Verteidiger zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Das Amtsgericht Stuttgart leitet das Akteneinsichtsrecht zurecht aus Â§ 147 StPO her, der Ã¼ber Â§ 46 Abs.1 OWiG auch fÃ¼r das BuÃŸgeldverfahren anwendbar ist. welches alleÂ SchriftstÃ¼cke sowie Bild-, Video- und Tonaufnahmen umfasst, die fÃ¼r den Betroffenen als belastend oder entlastend von Bedeutung sein kÃ¶nnen. Die Bedienungsanleitung und der vollstÃ¤ndigen Messfilm wurden zwar nicht zu den Akten genommen, daÂ sie auch in BuÃŸgeldverfahren gegen andere Verkehrsteilnehmer als BeweismittelÂ dienen kÃ¶nnen und nicht lediglich einem einzigen BuÃŸgeldverfahren zugeordnetÂ werden kÃ¶nnen. Auch derartiges Material, das sich nicht in der Akte, sondern bei der BuÃŸgeldbehÃ¶rde befindet, ist dem Verteidiger des Betroffenen jedoch zugÃ¤nglich zu machen.

Quelle: www.burhoff.de

Ãœber den Autor:

Martin Ellinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht in Stuttgart-MÃ¶hringen.Â Ab dem Beginn seiner BerufstÃ¤tigkeit hat sich Rechtsanwalt Ellinger auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2002 ist er als ADAC-Vertragsanwalt tÃ¤tig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Verteidigung von Verkehrsstrafsachen und BuÃŸgeldverfahren, der Regulierung von VerkehrsunfÃ¤llen, auch mit schwerem Personenschaden, sowie der

Fahrerlaubnisrecht. NÃ¤here Einzelheiten sowie interessante Rechtstipps und stÃ¤ndig neue Urteile finden Sie auf unseren InternetprÃ¤senzen: http://ellinger.adac-vertragsanwalt.deÂ und www.pitz-ellinger.de.

Telefonisch erreichen Sie unsere Kanzlei Montag bis Donnerstag von 9.00 -12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr,Â Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 0711/ 220 63 00 .

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...